

Information zur Einbürgerung (Stand: 02-2021)

Durch die Einbürgerung erwirbt man die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Informationen zu diesem Thema finden Sie u. a. auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Für die Einbürgerung müssen im Wesentlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie können Ihre Identität und aktuelle Staatsangehörigkeit zweifelsfrei nachweisen (in der Regel durch einen gültigen ausländischen Reisepass).
- Sie haben seit mindestens 8 Jahren Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland
 - bzw. seit mindestens 7 Jahren bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs (Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - BAMF),
 - bzw. seit mindestens 6 Jahren bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (z. B. Sprachkenntnisse Deutsch B2 oder höher und/oder längere ehrenamtliche Betätigung).
- Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für den ständigen Aufenthalt in Deutschland oder Sie sind ein freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger.
 - Schweizer und deren Familienangehörige brauchen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß dem Abkommen vom 21.06.1999 zwischen der EG und ihren Mitgliedsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit.
- Nicht ausreichend für eine Einbürgerung sind Aufenthaltstitel nach den §§ 16 a, 16 b, 16 d, 16 e, 16 f, 17, 18 d, 18 f, 19, 19 b, 19 e, 22, 23 Abs. 1, 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).
- Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes.
- Sie verfolgen oder unterstützen keine verfassungsfeindlichen Betätigungen.
- Sie haben einen gesicherten Lebensunterhalt (in der Regel kein Bezug von öffentlichen Leistungen wie z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe).
- Sie sind nicht vorbestraft (ausgenommen Bagatelldelikte).
- Sie haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Dies kann nachgewiesen werden durch:
 - das Zertifikat Deutsch B1 oder höher,
 - den vierjährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
 - den Erwerb eines deutschen Hauptschulabschlusses, eines mindestens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses oder eines höheren deutschsprachigen Schulabschlusses,
 - die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule),
 - den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums oder einer deutschsprachigen Berufsausbildung.
- Sie haben Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Diese können nachgewiesen werden durch:
 - den erfolgreich absolvierten Einbürgerungstest (z. B. organisierter Prüfungstermin an der Volkshochschule oder „Zertifikat Integrationskurs“ (BAMF) oder Test „Leben in Deutschland“ (BAMF)),
 - den mindestens vierjährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg und mindestens einjähriger Teilnahme am Sozialkundeunterricht,
 - den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren oder höheren Schulabschlusses einer deutschsprachigen allgemeinbildenden Schule,
 - den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung mit Besuch einer berufsbildenden Schule, an der Sozialkunde unterrichtet wurde,
 - den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums im Bereich Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Politikologie oder Lehramt mit einer entsprechenden Fächerkombination.
- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel verlieren oder aufgeben (ausgenommen sind u. a. Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz - § 12 StAG).
- Ihre Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist gewährleistet (insbesondere darf man nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sein).

Hinweise:

Alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. // Der Ehegatte und minderjährige Kinder des Einbürgerungsbewerbers können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten (alle übrigen Voraussetzungen müssen jedoch ebenfalls vorliegen).

Sonderfall Ermessenseinbürgerung

Bei bestimmten Personengruppen (z. B. Ehegatten oder Lebenspartner von Deutschen, anerkannte Flüchtlinge) gelten abweichende Voraussetzungen für die Einbürgerung (z. B. kürzere Mindestaufenthaltszeiten).

Was kostet die Einbürgerung?

255 Euro für Erwachsene
51 Euro für Minderjährige, die mit ihren Eltern (Elternteil) zusammen eingebürgert werden

255 Euro für Minderjährige, die ohne ihre Eltern (Elternteil) eingebürgert werden

Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr von bis zu 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

Wie lassen Sie sich einbürgern?

Die zuständige Einbürgerungsbehörde für Ausländer, die im Kreis Weimarer Land wohnen, befindet sich im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda..

1. Beratung

Bei Bedarf erläutern wir in einem Beratungsgespräch ausführlich die Voraussetzungen und den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens. Im Rahmen dessen erhalten Sie den Einbürgerungsantrag, weitere Vordrucke sowie eine auf den Einzelfall abgestimmte Auflistung, welche Unterlagen und sonstigen schriftlichen Bescheinigungen einzureichen sind. Ein Beratungsgespräch findet nicht ohne Terminvereinbarung statt. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine E-Mail.

Landratsamt Weimarer Land/ Staatsangehörigkeitsbehörde

Tel.: 03644 540-776 oder 778

E-Mail: staatsangehoerigkeiten@wl.thueringen.de

Sollten Sie die Informationen aus diesem Merkblatt bereits als ausreichend und auf Ihren konkreten Fall zutreffend einschätzen und somit auf ein Beratungsgespräch verzichten wollen, können Ihnen die Antragsunterlagen gern per Post oder per Mail zugesandt werden. Insbesondere, da während der jetzigen Corona-Schutzmaßnahmen nach Möglichkeit die persönlichen Kontakte im Landratsamt auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden sollen. Für einen Postversand geben Sie bitte Ihre Adresse an.

Eine Antragsabgabe ist nur dann überlegenswert, wenn die zuvor erläuterten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind.

2. Antragsabgabe

Für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, muss jeweils ein eigener Antrag gestellt und persönlich eingereicht werden. Minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit einem Elternteil gemeinsam eingebürgert werden, oder ihre gesetzlichen Vertreter stellen einen eigenen Antrag für das Kind bzw. die Kinder.

Sobald Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Unterlagen zusammengestellt haben (Originale, Kopien, ggf. notwendige Übersetzungen), können Sie den Antrag einreichen. Die Antragsabgabe erfolgt während eines Termins persönlich vor Ort in der Behörde wegen der von Ihnen zu leistenden Unterschriften (Antrag, Loyalitätserklärung) sowie wegen der notwendigen Identitätsprüfung und dem Abgleich der Originaldokumente mit den Kopien durch die Behörde. Zur Antragsabgabe müssen alle antragstellenden Personen (z. B. auch mit einzubürgernde Kinder oder Ehegatten) anwesend sein. Bitte vereinbaren Sie per Mail einen Termin und planen Sie ausreichend Zeit ein.

3. Einbürgerungsverfahren

Nach Einreichung der Unterlagen wird Ihr Antrag geprüft. Die Dauer eines Einbürgerungsverfahrens ist - neben behördlichen Kapazitäten der Einbürgerungsverwaltung - abhängig von dem Antwortverhalten der zu beteiligten Stellen und im zweistufigen Verfahren von der Bearbeitung des Entlassungsantrags durch die ausländischen Staatsangehörigkeitsbehörden.